

Veranstaltungsreihe 2025: Nachfolgeberatung
Modul 4

Die steueroptimierte Testamentsgestaltung

Dr. Katharina Hemmen, LL.M., Rechtsanwältin, Steuerberaterin, Partnerin
Caroline Ruschen, Rechtsanwältin, Senior Associate

01

**Einführung:
Erb-schaftsteuerliche
Relevanz der
Testamentsgestaltung**

Seite 3

02

**Steuerliche
Auswirkungen üblicher
Instrumente der
Testamentsgestaltung**

Seite 8

03

**Optimierungsansätze
bei der
Testamentsgestaltung**

Seite 12

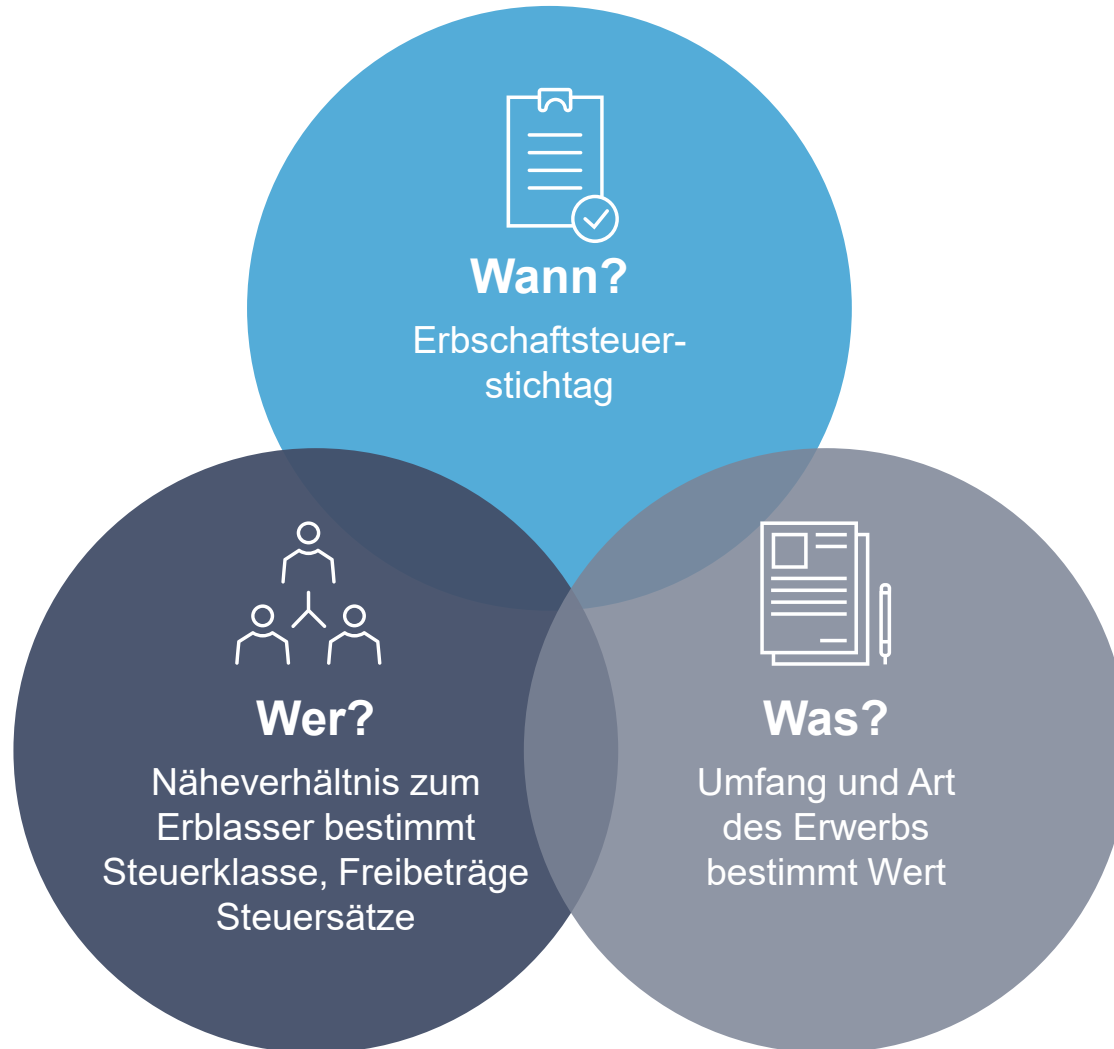
04

**Gestaltungsansätze
bei Unternehmer-
testamenten**

Seite 18

01 Einführung: Erbschaftsteuerliche Relevanz der Testamentsgestaltung

Wechselwirkung von Verfügungen von Todes wegen und Erbschaftsteuer



Erblasser bestimmt durch Verfügung von Todes wegen

1. den Begünstigten (**wer**)
2. den Gegenstand (**was**)
3. und ggf. vom Zeitpunkt des Erbfalls abweichenden Zeitpunkt des Erwerbs (**wann**)

An diese Elemente knüpft auch das Erbschaftsteuerrecht

1. Erwerber / pers. Steuerpflicht (**wer**)
2. Umfang und Art des Erwerbs (**was**)
3. Erbschaftsteuerlicher Stichtag (**wann**)

Durch diese Verknüpfung lässt sich mit der Vielfalt **erbrechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten** Einfluss auf die erbschaftsteuerliche Situation im Erbfall nehmen.

Näheverhältnis zum Erblasser (wer): Steuerklassen und Steuersätze

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Steuerklasse		
	I	II	III
EUR 75 Tsd.	7%	15%	30%
EUR 300 Tsd.	11%	20%	30%
EUR 600 Tsd.	15%	25%	30%
EUR 6 Mio.	19%	30%	30%
EUR 13 Mio.	23%	35%	50%
EUR 26 Mio.	27%	40%	50%
Mehr als EUR 26 Mio.	30%	43%	50%

Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
Ehegatten	Eltern und Großeltern bei Schenkungen	Alle übrigen Erwerber
Kinder, Stiefkinder, Adoptivkinder	Geschwister	Zweckzuwendungen
Enkel	Neffen und Nichten	
Eltern und Großeltern im Erbfall	Stiefeltern	
	Schwiegereltern und Schwiegerkinder	
	Geschiedene Ehegatten	



Es werden sämtliche Erwerbe des Begünstigten von dem Erblasser innerhalb der **letzten 10 Jahre** zusammengerechnet.

Einführung (3/4)

Näheverhältnis zum Erblasser (wer): Freibeträge

- Freibeträge stehen **alle zehn Jahre** zur Verfügung.
- Innerhalb der zehn Jahre werden Erwerbe von demselben Erblasser / Schenker **zusammengerechnet**.
- Freibeträge stehen dem Erwerber ggü. anderen Erblassern / Schenkern zusätzlich in voller Höhe zu.
- Daher: Ganzheitliche steueroptimierte Nachfolgeplanung setzt bereits bei **vorweggenommener Erbfolge** an, z.B. durch:
 - Schenkungen i.H.d. Freibeträge alle zehn Jahre;
 - Bei Eltern: Verteilung des Vermögens auf beide Eltern, damit Kinder beide Freibeträge vollständig ausnutzen können.

Beispiel:

Ehegatte 1

- EUR 400 Tsd. für Kind 1.
- EUR 400 Tsd. für Kind 2.

Ehegatte 2

- EUR 400 Tsd. für Kind 1.
- EUR 400 Tsd. für Kind 2.

Insgesamt **EUR 1,6 Mio.** Freibetrag

Verwandtschafts- grad	Freibetrag
Ehegatten	EUR 500 Tsd.
Kinder, Stief- und Adoptivkinder,	EUR 400 Tsd.
Enkel	EUR 200 Tsd.
(Groß-)eltern im Erbfall	EUR 100 Tsd.
Eltern bei Schenkung	EUR 20 Tsd.
Geschwister, Nichten / Neffen	EUR 20 Tsd.
Übrige (insbesondere Lebensgefährten)	EUR 20 Tsd.

Einführung (4/4)

Zeitpunkt des Erwerbs (wann): Stichtag

Für Erbschaftsteuerzwecke ist der Stichtag für jeden Erwerb gesondert zu bestimmen:

- Grundsatz (bei Erwerben von Todes wegen): Erbschaftsteuer entsteht im **Zeitpunkt des Erbfalls (Stichtag)**.
- **Ausnahmen** sind u.a.:
 - **Aufschiebende Bedingung:** mit Bedingungseintritt (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 lit. a ErbStG).
 - **Auflage:** mit Erfüllung / Vollziehung der Auflage (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 lit. d ErbStG).
 - **Nacherbfall:** Eintritt der Nacherbfolge (§§ 9 Abs. 1 Nr. 1 lit. h, § 6 Abs. 3 ErbStG).
 - **Nachvermächtnis:** Eintritt des Nachvermächtnisfalls (§ 6 Abs. 3, 4 ErbStG).

Bedeutung des Stichtags



- **Bewertung:** Erworbene Vermögensgegenstände sind auf den jeweiligen Stichtag des Erwerbs zu bewerten.



- **Unternehmen:** Besondere Relevanz bei Erwerb von Unternehmensbeteiligungen:
 - Vermögenszusammensetzung in Unternehmen oftmals schwankend
 - D.h. (je nach Einzelfall): anderer Stichtag = andere Bewertung und damit unmittelbarer Einfluss auf die Frage, wie hoch der steuerlich relevante Erwerb ist.



- **Vermögenssituation bei Erwerber:** Steuererlasse (Verschonungsbedarfsprüfung) stellen teilweise darauf ab, wie viel Vermögen der Erwerber zum Stichtag hat.

02 Steuerliche Auswirkungen üblicher Instrumente der Testamentsgestaltung

Übliche Instrumente der Testamentsgestaltung

Vermächtnis

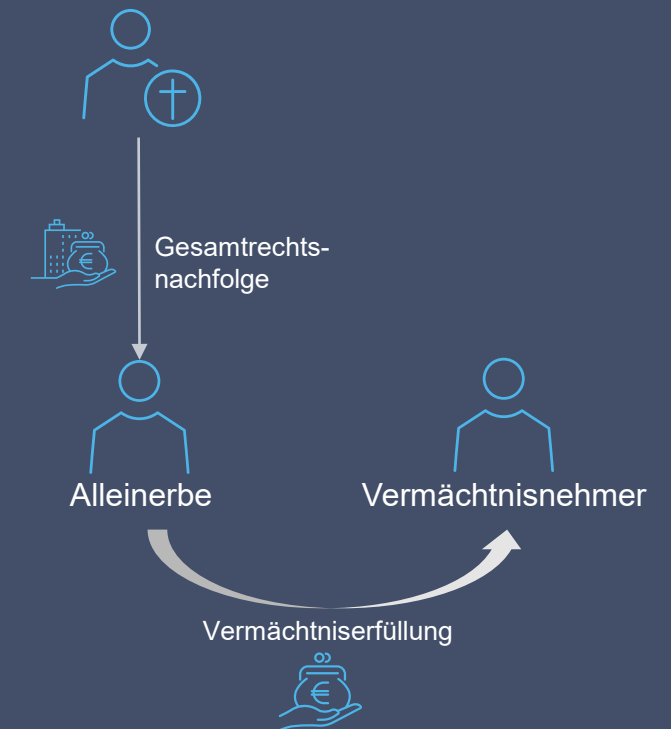
Fall: Alleinerbeneinsetzung des Ehegatten mit Geldvermächtnis an das gemeinsame Kind.

1. Erbschaftsteuerliche Situation des Erben

- Erwerb von Todes wegen: Erbanfall durch Gesamtrechtsnachfolge
- Stichtag: Zeitpunkt des Erbfalls
- Umfang seines Erwerbs: Sämtliche Nachlassgegenstände mit dem Wert zum Stichtag abzüglich Nachlassverbindlichkeiten einschl. des zu erfüllenden Vermächtnisses (§ 10 Abs. 5 Nr. 2 ErbStG):
 - Stichtag des Vermächtnisses: ebenfalls Zeitpunkt des Erbfalls
 - Vermächtnislast kann unmittelbar von dem Erwerb des Erben abgezogen werden.

2. Erbschaftsteuerliche Situation des Vermächtnisnehmers

- Erwerb von Todes wegen: durch Vermächtnis; eigenständiger Erwerb vom Erblasser, obwohl zivilrechtlich Zwischenerwerb durch den Erben vorliegt
- Stichtag: Zeitpunkt des Erbfalls
- Umfang des Erwerbs: Vermächtnisgegenstand mit dem Wert zum Stichtag.



Übliche Instrumente der Testamentsgestaltung

Vermächtnis mit aufschiebender Bedingung

Fall: Alleinerbeneinsetzung des Ehegatten mit Geldvermächtnis an das Patenkind, allerdings aufschiebend bedingt auf den Fall des Erreichens seines Hochschulabschlusses. Fünf Jahre nach dem Erbfall erreicht das Patenkind seinen Hochschulabschluss.

1. Erbschaftsteuerliche Situation des Erben im Zeitpunkt des Erbfalls

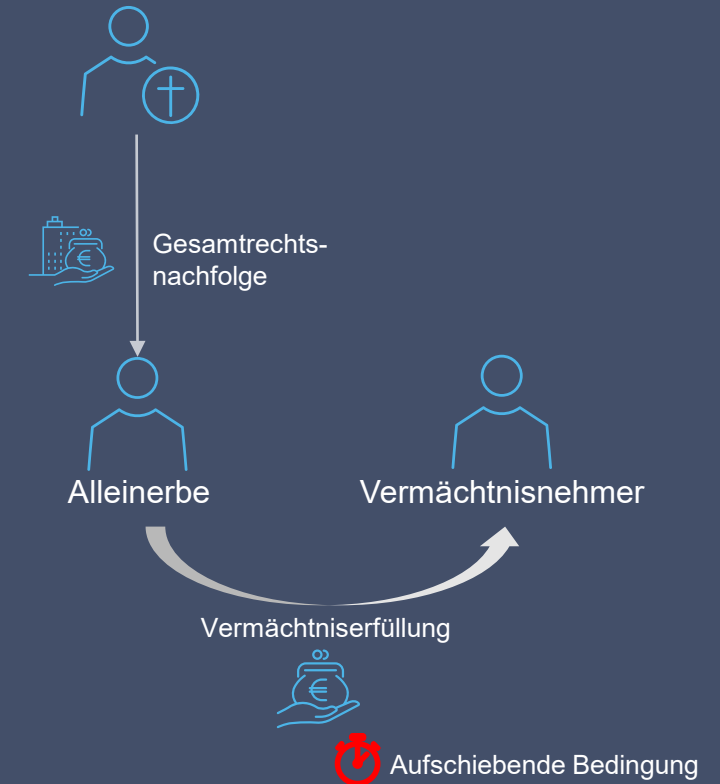
- Stichtag: Zeitpunkt des Erbfalls
- Umfang seines Erwerbs: Nachlass abzüglich Nachlassverbindlichkeiten, aber:
 - Vermächtnislast kann im Zeitpunkt des Erbfalls noch nicht von dem Erwerb des Erben abgezogen werden (aufschiebende Bedingung ist noch nicht eingetreten)
 - Erbe hat zunächst den gesamten Erwerb einschließlich des Vermächtnisgegenstands zu versteuern

2. Erbschaftsteuerliche Situation des Vermächtnisnehmers im Zeitpunkt des Erbfalls

- Kein Erwerb im Zeitpunkt des Erbfalls = Noch keine Erbschaftsteuerpflicht

3. Mit Eintritt der Bedingung (hier Hochschulabschluss)

- Vermächtnis wird fällig = Erbschaftsteuerpflicht des Vermächtnisnehmers entsteht
- Erbschaftsteuerveranlagung bei dem Erben wird berichtigt. D.h. Vermächtnislast wird nachträglich abgezogen und überschüssige Steuer erstattet.

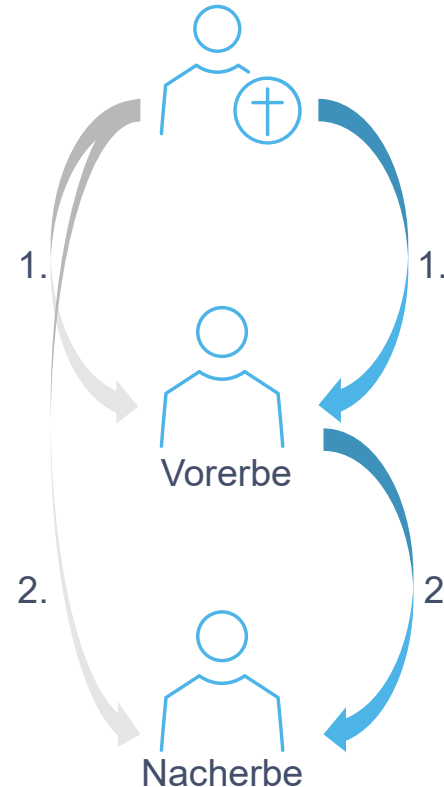


Übliche Instrumente der Testamentsgestaltung

Vor- und Nacherbschaft / Vor- und Nachvermächtnis

Zivilrechtlich:

- Erblasser wendet Vermögen zunächst dem Vorerben zu, später (bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses) dem Nacherben
- Bei Tod des Erblassers erwirbt Vorerbe die Erbschaft, der Nacherbe erwirbt Anwartschaft
- Vor- und Nacherbe sind Gesamtrechtsnachfolger des Erblassers
→ Nacherbe beerbt den Erblasser



Steuerrechtlich (§ 6 ErbStG)

- Vorerbe gilt als Vollerbe des Erblassers (§ 6 Abs. 1 ErbStG)
- Nacherbe muss den Erwerb grds. als vom Vorerben kommend versteuern (§ 6 Abs. 2 iVm § 3 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG)
 - Steuerklasse und Freibetrag richten sich nach Verhältnis zum Vorerben
- Nacherbe kann beantragen, den Erwerb entsprechend dem Verhältnis zum Erblasser zu besteuern (§ 6 Abs. 2 S. 2 ErbStG)
- Bei Nacherbfall zu Lebzeiten des Vorerben wird der Erwerb als vom Erblasser kommend und unter Anrechnung der Steuer des Vorerben versteuert (§ 6 Abs. 3 ErbStG)
- Bei zeitnaher Abfolge von zwei Erwerben von Todes wegen in Steuerklasse I: § 27 ErbStG

03 Optimierungsansätze bei der Testamentsgestaltung

„Überspringen“ einer
Generation

Reduzierung der
Bemessungsgrundlage

Sinnvolles Ausnutzen
von Freibeträgen

Einplanen erbschaftsteuerlicher
Begünstigungen

Lebzeitige Investitionen in
begünstigungsfähige
Vermögensgegenstände

Beachtung steuerlicher
Wechselwirkungen zu
Nacherwerben

Berücksichtig von
Auslandsbezügen und
Wegzugsteuerrisiken

Beachtung erbschaft- und
ertragsteuerlicher
Besonderheiten bei
Betriebsvermögen

Berücksichtigung der
Wechselwirkung von
Erbschaftsteuer und Güterstand

Optimierungsansätze bei der Testamentsgestaltung

Nießbrauchsvermächtnis (1/2)

Fall: Erbeinsetzung des Ehemanns zum Alleinerben und vermächtnisweise Übertragung einer Immobilie an das gemeinsame Kind; Ehemann erhält Nießbrauchsrecht an der Immobilie.

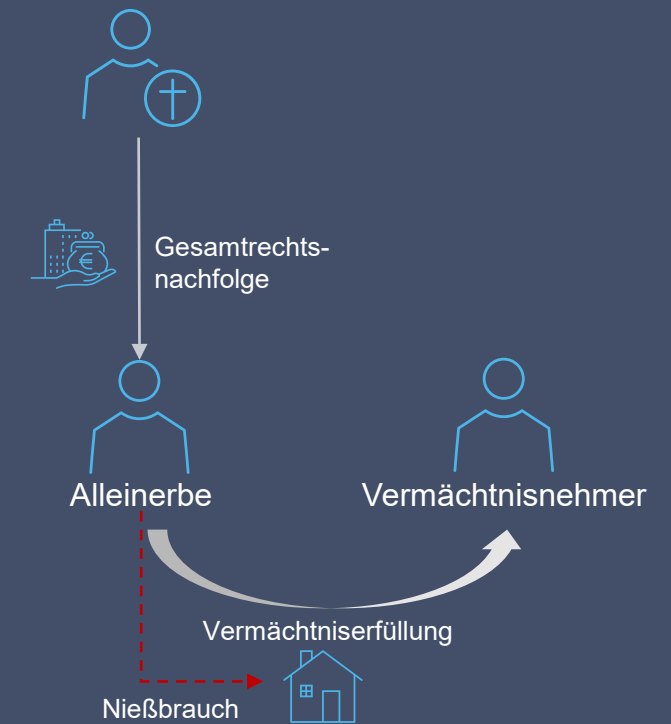
1. Erbschaftsteuerliche Situation des Erben

- Immobilienvermächtnis ist von seinem Erwerb abzuziehen
- Aber: Der eingeräumte Nießbrauch erhöht seinen Erwerb um den Kapitalwert
 - Bsp.: Im Erbfall ist der Erbe (Nießbraucher) 70 Jahre alt, die hypothetische Jahresmiete der Immobilie beträgt EUR 60.000.
 - Zur Berechnung des Kapitalwerts ist der Jahreswert* (EUR 60.000) mit dem Vervielfältiger für den Kapitalwert aus der Sterbetabelle (70 Jahre männlich: 9,924) zu multiplizieren: EUR 595.440
 - Kapitalwert fließt in Erwerb ein und ist grds. auf einmal zu versteuern.
 - Antrag auf laufende Versteuerung möglich

2. Erbschaftsteuerliche Situation des Vermächtnisnehmers

- Immobilienvermächtnis ist abzüglich des Nießbrauchswertes (s.o.) als Erwerb anzusetzen.
- Zu bedenken ist die Liquidität des Vermächtnisnehmers: Bei mangelnder Liquidität kann es überlegenswert sein, die Steuer mitzuvermachen (nach § 10 Abs. 2 ErbStG wird die mitvermachte Steuer dem Erwerb hinzugerechnet).

* Der Jahreswert ist begrenzt auf 1/18,6-tel des Steuerwerts des Wirtschaftsguts (§ 16 BewG)



Optimierungsansätze bei der Testamentsgestaltung

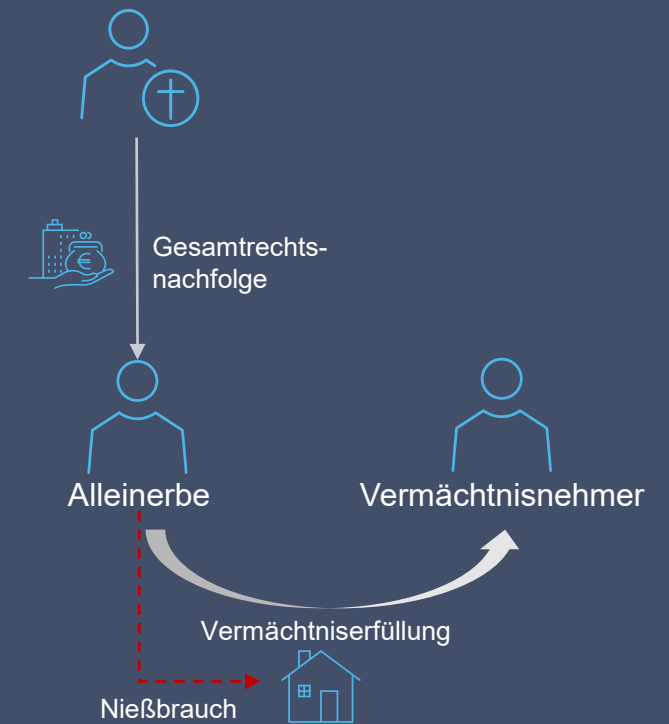
Nießbrauchsvermächtnis (2/2)

3. Vorteil:

- Immobilie befindet sich bereits im Vermögen der jüngeren Generation
- Keine Mehrfachbelastung durch mehrere Erbfälle (vgl. Folie 11)
- Zukünftige Wertsteigerungen entstehen auf Ebene der jüngeren Generation und laufen (bis zu ihrem Erbfall vorerst) nicht durch die Erbschaftsteuer
- Finanzielle Absicherung des Ehegatten durch Partizipation an Erträgen
- Wegfall des Nießbrauchs durch Tod löst grds. keine Steuerlast aus

4. Hinweise zur Gestaltung des Nießbrauchs

- Nießbrauchs-Quote: Höhe etwa an Liquiditätsbedarf koppeln → sonst sammelt sich Liquidität bei Erbe / Nießbraucher, die wiederum der ErbSt unterliegt
- Achtung bei Nießbrauch an Unternehmensbeteiligungen: erbschaftsteuerliche Begünstigung der Übertragung nießbrauchsbelasteter Anteile sorgfältig zu prüfen (Mitunternehmerstellung)



Optimierungsansätze bei der Testamentsgestaltung

Supervermächtnis (1/2)

Fall: Ehegatten errichten ein Berliner Testament (gegenseitige Einsetzung zu alleinigen Vollerben, Abkömmlinge als Schlusserben), wobei der überlebende Ehegatte (Alleinerbe) mit einem Bestimmungs- und Zweckvermächtnis (sog. Supervermächtnis) beschwert wird.

1. Ausgestaltung

- Ehegatten bestimmen im Supervermächtnis
 - den Personenkreis der potenziellen Vermächtnisnehmer
 - den Zweck des Vermächnisses (§ 2156 BGB)
- Dem überlebenden Ehegatten (Alleinerben) obliegen nach dem Tod des Erstversterbenden i.S.e. Bestimmungsvermächnisses
 - die Auswahl des Empfängers aus dem vom Erblasser festgelegten Personenkreis (§ 2153 BGB)
 - der Zeitpunkt der Vermächtniserfüllung (§ 2181 BGB)
 - die konkrete Art und Höhe des Vermächnisses (§ 2154 BGB)
- Beachte den Zeitpunkt der Fälligkeit: Wird kein Termin(rahmen) durch den Erblasser festgelegt, greift zivilrechtlich Vermutung der Fälligkeit mit dem Tod des Beschwerten (§ 2181 BGB), die steuerrechtlich zu Gleichbehandlung mit Nacherbschaft führt (§ 6 Abs. 4 ErbStG) (vgl. Folie 11).



Optimierungsansätze bei der Testamentsgestaltung

Supervermächtnis (2/2)

2. Erbschaftsteuerliche Situation des Erben (überlebender Ehegatte)

- Stichtag: Zeitpunkt des Erbfalls
- Zunächst volle Steuerlast beim überlebenden Ehegatten als Alleinerben (§ 12 Abs. 1 ErbStG, § 6 Abs. 1 BewG); bedingte Vermächtnislast nicht abziehbar.

3. Erbschaftsteuerliche Situation des Vermächtnisnehmers

- Steuer entsteht erst mit Ausübung des Bestimmungsrechts durch den überlebenden Ehegatten als Beschwerter (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 lit. a ErbStG)
 - Solange ist unklar, wer aus dem Adressatenkreis einen Vermächtnisanspruch in welcher konkreten Höhe und Ausgestaltung erlangt.

4. Vorteil

- Zivilrechtliche Vorzüge des Berliner Testaments bleiben erhalten.
- Negative steuerliche Folgen des Berliner Testaments (zweimalige Besteuerung des Vermögens mit ErbSt) werden weitgehend abgemildert durch Nutzung der Freibeträge und Berücksichtigung der Progressionsstufen.



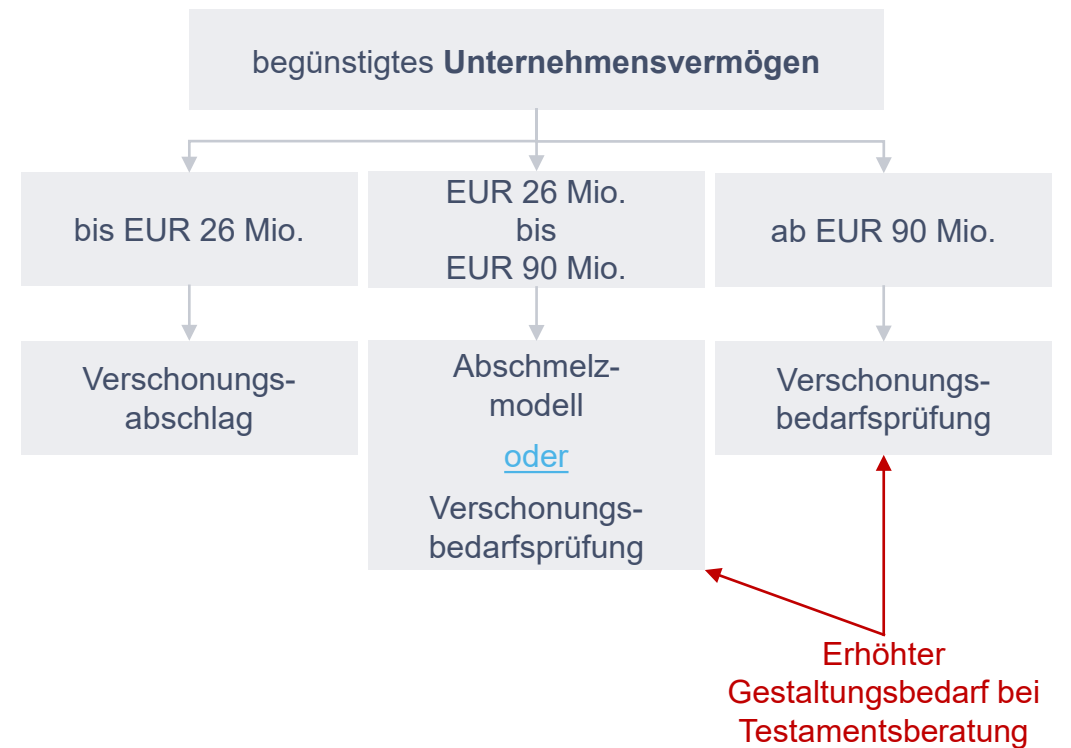
04 Gestaltungsansätze bei Unternehmertestamenten

Testamentsgestaltung und erbschaftsteuerliche Begünstigung von Betriebsvermögen

- Unternehmensnachfolge beginnt oftmals mit lebzeitiger Übertragung zur vorweggenommenen Erbfolge.
- Je nachdem, welches Begünstigungsregime zur Anwendung kommt, unterliegen die Erwerber auch nach der Übertragung gewissen Nacherwerbsfristen
 - Verschonungsbedarfsprüfung: 10-jährige Nacherwerbsfrist von sämtlichen Personen (Schenker und Dritte)
 - Verschonungsabschlag: Nacherwerbe vom Schenker sind zu beachten.
- Ist eine solche lebzeitige Übertragung erfolgt und laufen entsprechende Nacherwerbsfristen, sollte dies bei der Testamentsgestaltung berücksichtigt werden.
- Je nach Sachverhalt kann gezielte Erstellung eines Übergangstestaments sinnvoll sein, welches nach Ablauf der Frist ggf. aufgehoben und neu gefasst wird.

Begünstigungsregime für Unternehmensvermögen

(Zur Vertiefung: Handout Modul 3)



Gestaltungsansätze bei Unternehmertestamenten

Beispielsfall: Nacherwerb

Fall: Schenkung im Jahr 2020 mit Antrag auf Verschonungsbedarfsprüfung (> EUR 90 Mio. begünstigtes Vermögen). Schenkungsteuer wurde größtenteils erlassen (§ 28a ErbStG). 2025 erbt der Beschenkte von seiner Großtante Bankguthaben i.H.v. EUR 5 Mio.

Die Steuerbelastung stellt sich – vereinfacht – wie folgt dar:

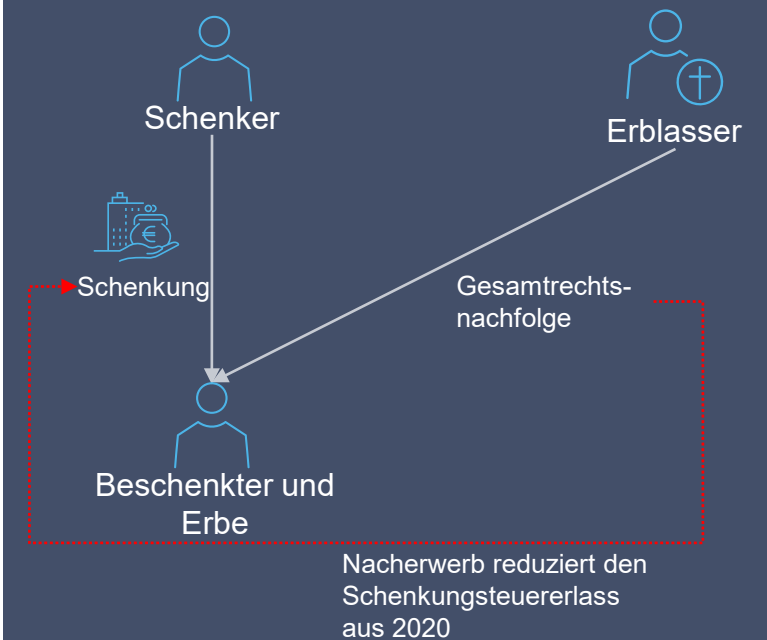
- Schenkungsteuererlass für die Schenkung 2020 wird nachträglich um EUR 2,5 Mio. reduziert (50% des Erwerbs als „verfügbares Vermögen“).
- Erbfall der Großtante 2025 unterliegt selbst der Erbschaftsteuer, und zwar zu 30% (StKl. III) = EUR 1,5 Mio.
- Steuerlast bei Nacherwerb beträgt damit bis zu 80%.



- Dieser Nacherwerbsfall hätte durch Testamentsgestaltung verhindert werden können.
- Der Berater sollte sich auch ein Bild über den erweiterten Familienkreis machen und Testamentsgestaltung für „riskanten“ Erbfall anregen.

Schenkungen 2020

Erbfall 2025



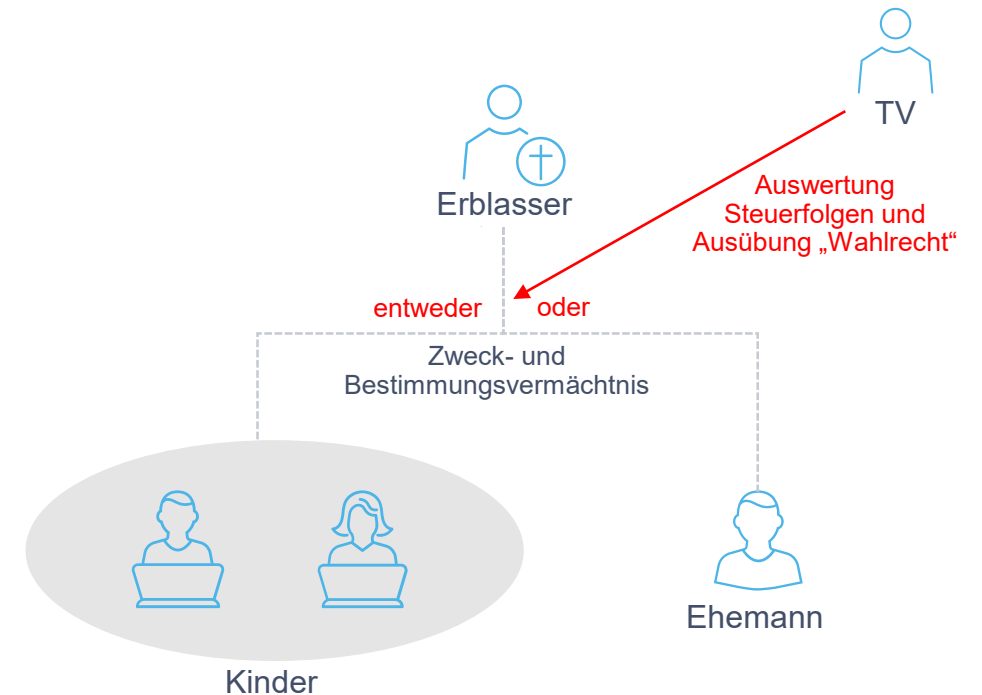
Gestaltungsansätze bei Unternehmertestamenten

Nacherwerb: Verhinderung durch Testamentsgestaltung

- **Gestaltungsvielfalt bieten Lösungen mit Zwischenerwerbern, d.h.:**
 1. Nicht begünstigtes Vermögen wird im Erbfall auf eine Person übertragen, die selbst keiner Nacherwerbsfrist unterliegt.
 2. Nach Ablauf der 10-Jahresfrist wird das Vermögen anschließend auf die ursprünglich von der Nacherwerbsfrist Betroffenen übertragen.
- **Allgemeine Hinweise zur Gestaltung**
 - Beide Übertragungsvorgänge sind grds. erbschaftsteuerrelevante Vorgänge. Der Ablauf bietet sich daher an, wenn beide Vorgänge zusammengekommen weniger belastet sind als der Nacherwerb (Einzelfallprüfung).
 - Augenmerk liegt daher auf der Person des Zwischenerwerbers. Dieser sollte in einer günstigen Steuerklasse zum Erblasser sowie zu den später Erwerbenden stehen.
 - Zum Ehegatten als Zwischenerwerber → Folie 23, 24.
 - Bei Testamenterrichtung ist i.d.R. ungewiss, ob der Erbfall überhaupt innerhalb der Nacherwerbsfrist eintritt, sodass auch Erforderlichkeit des Zwischenerwerbers ungewiss ist.
 - Zur Flexibilität über Zweck- und Bestimmungsvermächtnis → Folie 22.



- **Ausgangslage:** Bei Testamenterrichtung ist unklar, ob die Nacherwerbsfrist im Zeitpunkt des Erbfalls noch läuft. Flexibilität kann über ein sog. Zweck- und Bestimmungsvermächtnis geschaffen werden.
- **Fallbeispiel:**
 - Die Ehefrau hat ihre Unternehmensanteile lebzeitig an ihre Kinder im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übertragen (mit Antrag nach § 28a ErbStG). Sie verfügt allerdings noch über hohe Cash- und Wertpapierbestände. Sie fürchtet daher einen Erbfall innerhalb der 10-jährigen Nacherwerbsfrist und möchte einen schädlichen Nacherwerb der Kinder vermeiden.
 - In ihrem Testament bestimmt sie daher nur den Kreis der in Frage kommenden Vermächtnisnehmer (Kinder und Ehegatte) und ordnet an, dass im Erbfall der Testamentsvollstrecker zu bestimmen hat, wer aus diesem Kreis einen Vermächtnisgegenstand erhalten soll.
 - Außerdem ordnet sie an, dass der Testamentsvollstrecker bei seiner Auswahlentscheidung vereinfacht gesprochen die erbschaftsteuerlichen Auswirkungen der jeweils in Frage kommenden Übertragung berücksichtigen soll.



Gestaltungsansätze bei Unternehmertestamenten

Ehegatte als Zwischenerwerber mit Vor- und Nachvermächtnis

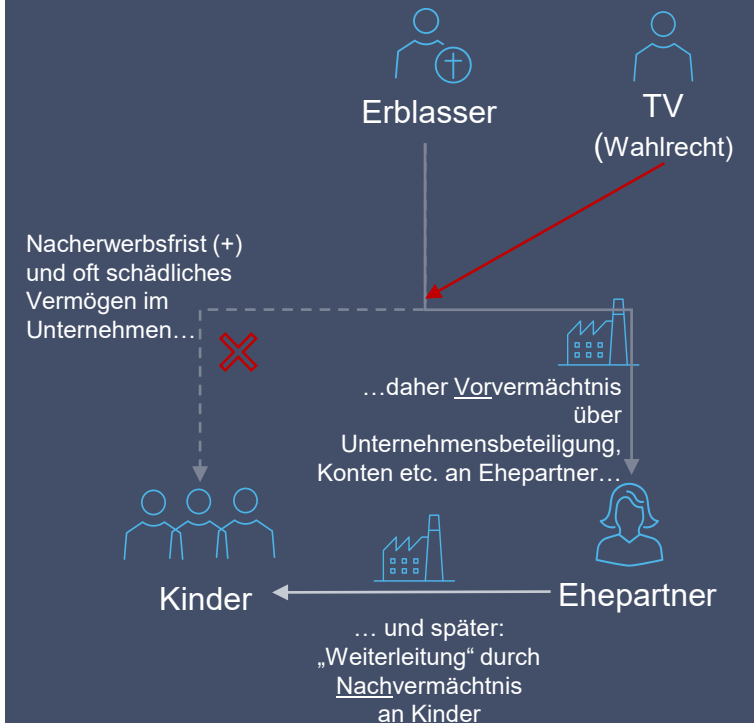
Eine Form der Umsetzung des Zwischenerwerbs ist die Einsetzung des **Ehegatten**:

■ Beispielhafte Testamentsgestaltung:

- Einsetzung des Ehegatten als Alleinerben und parallele Aussetzung eines Vor- und Nachvermächtnisses über nicht begünstigtes Vermögen:
 - Ehegatte wird Vorvermächtnisnehmer
 - Abkömmlinge werden Nachvermächtnisnehmer
- Kombiniert mit Zweck- und Bestimmungsvermächtnis: TV entscheidet im Erbfall, welche Vermögensgegenstände diesem Vor- und Nachvermächtnis unterliegen und welche Vermögensgegenstände unmittelbar an Kinder übertragen werden können (s.o.).

■ Aus erbschaftsteuerlicher Sicht:

- Nacherwerb bei den Kindern wird vermieden
- Vorteil bei Ehegatten als Zwischenerwerber: Sog. fiktiver Zugewinnausgleichsanspruch als weiterer steuerlicher „Freibetrag“
- Tritt Nachvermächtnis nicht durch Tod des Vorvermächtnisnehmers ein, wird Steuer des Vorvermächtnisnehmers angerechnet (§ 6 Abs. 3 ErbStG).



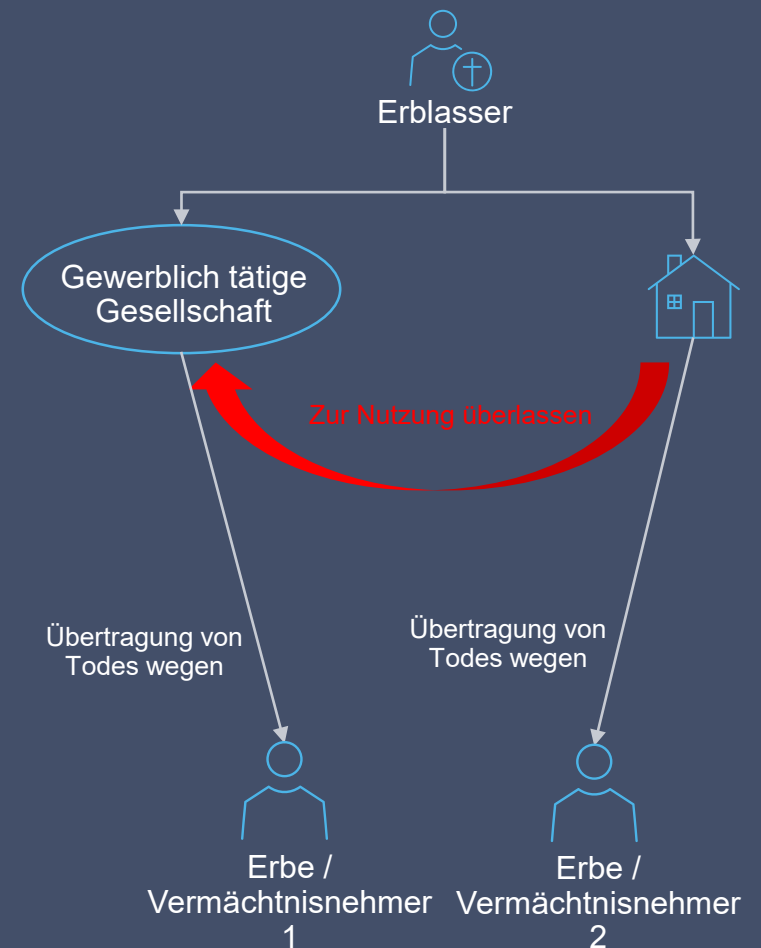
Gestaltungsansätze bei Unternehmertestamenten

Exkurs: Ertragsteuerliche Fallstricke bei Betriebsvermögen

- Beendigung einer Betriebsaufspaltung durch getrennte Übertragung von Gesellschaftsanteilen und überlassenem Grundbesitz ist zu vermeiden.
- Entnahme von Sonderbetriebsvermögen durch Auseinanderfallen von Gesellschaftsanteilen und Sonderbetriebsvermögen ist zu vermeiden.



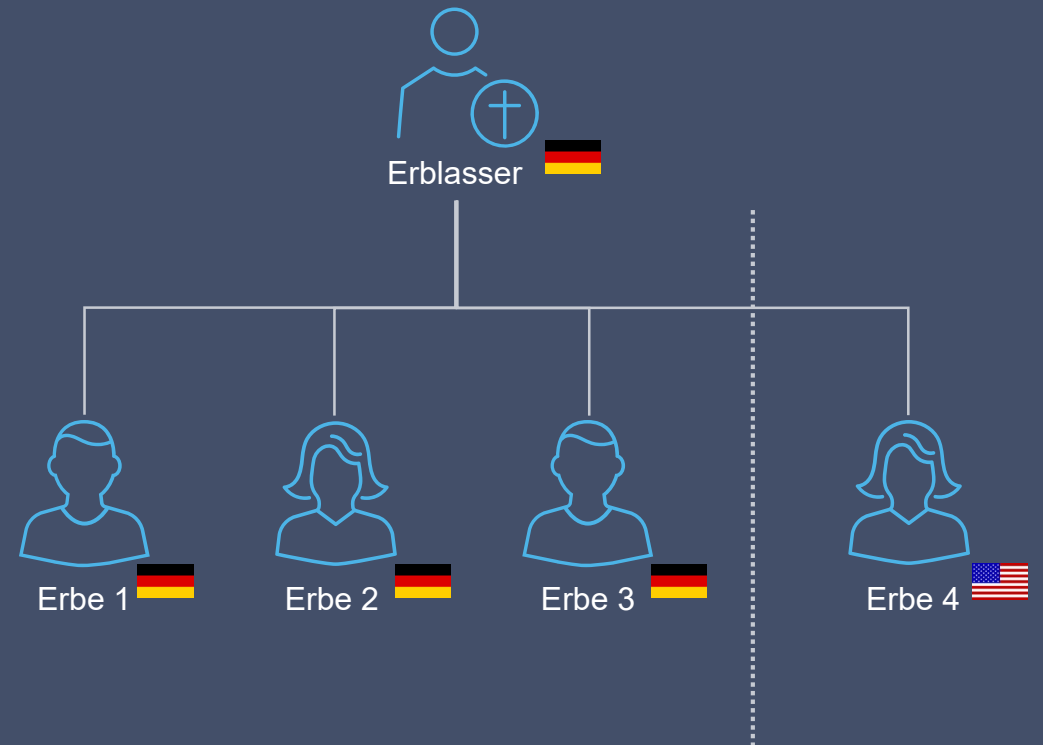
- Maßgeschneiderte Lösung im Rahmen der Testamentsgestaltung erforderlich.
- Abstimmung mit laufenden Steuerberatern des Testamentserrichters ratsam.



Gestaltungsansätze bei Unternehmertestamenten

Exkurs: Wegzugsteuer bei Erbe im Ausland

- § 6 AStG bewirkt grds. Vermögenszuwachsbesteuerung und führt zu fiktiver Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Kapitalgesellschaftsanteilen > 1 % (Anteilen i.S.d. § 17 EStG) bei
 - Wegzug
 - Ansässigkeitswechsel ins Ausland
 - Schenkung/Vererbung ins Ausland
- Vererbung dieser Anteile von Person, die innerhalb der letzten 12 Jahre insgesamt mind. 7 Jahre unbeschränkt in Deutschland steuerpflichtig war, an eine nicht unbeschränkt steuerpflichtige Person unterliegt Wegzugsteuer.



Dr. Katharina Hemmen, LL.M.

Rechtsanwältin, Steuerberaterin, Partnerin | Frankfurt aM



+49 (69) 247047-34



katharina.hemmen@pplaw.com

POELLATH +

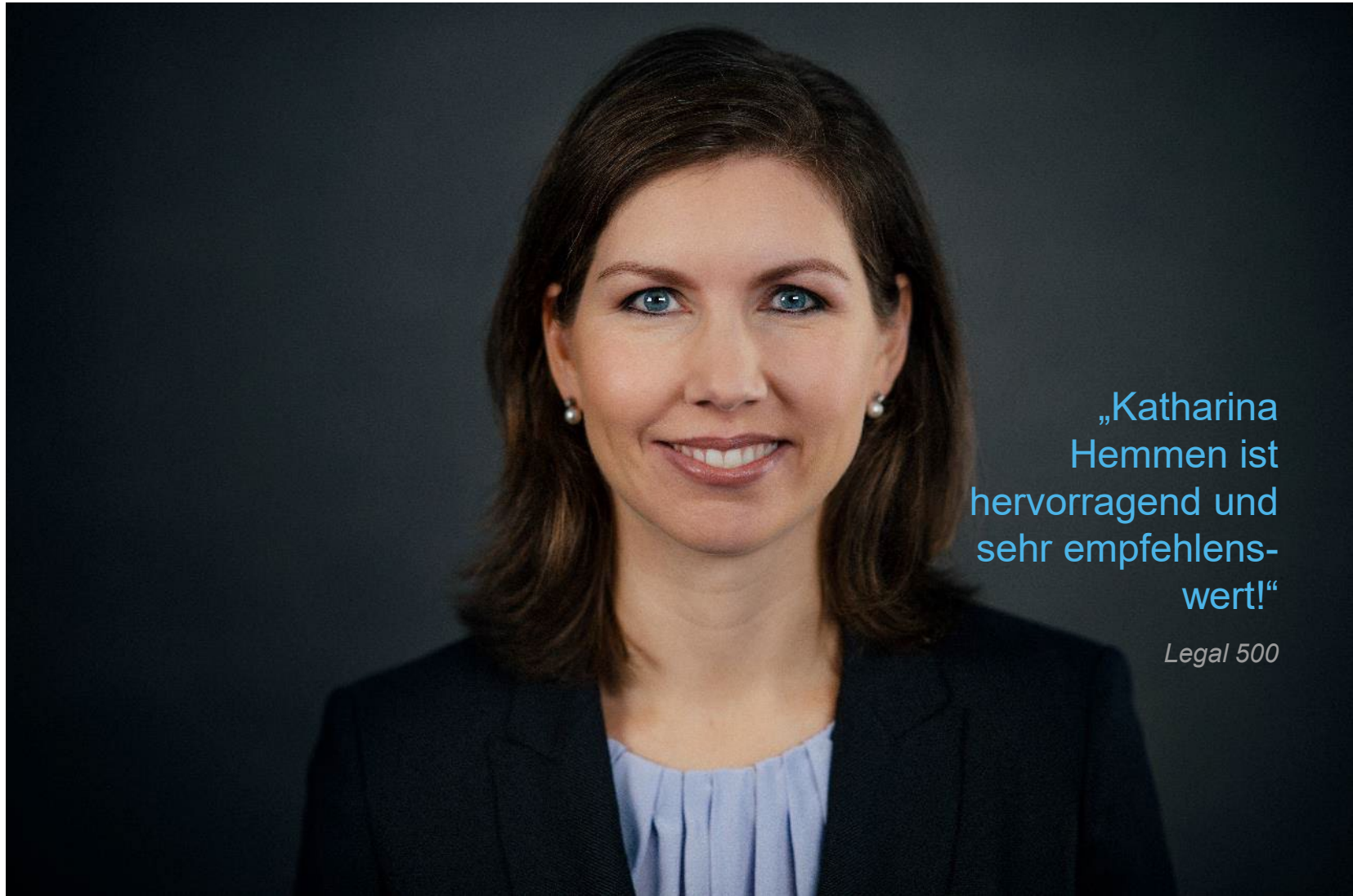
Zur Person

- Bei POELLATH seit 2012, Partnerin seit 2023
- Zulassung als Rechtsanwältin 2012, Zulassung als Steuerberaterin 2014
- Studium der Rechtswissenschaften in Hamburg (Bucerius Law School; Promotion), Paris I (Panthéon-Sorbonne) und Osnabrück (LL.M. Taxation)

Tätigkeitsschwerpunkte

- Nationales und internationales Steuerrecht
- Vermögens- und Unternehmensnachfolge
- Grenzüberschreitende Gestaltungsberatung einschließlich Trusts
- Familiengesellschaften
- Ehe- und Erbverträge, Testamente
- Zuzugs- und Wegzugsbesteuerung
- Gesellschaftervereinbarungen und -streitigkeiten

<https://www.pplaw.com/berater/hemmen-katharina>



„Katharina Hemmen ist hervorragend und sehr empfehlenswert!“

Legal 500

Caroline Ruschen

Rechtsanwältin, Senior Associate | Frankfurt aM



+49 (69) 247047-34



caroline.ruschen@pplaw.com

POELLATH+

Zur Person

- Bei POELLATH seit 2021
- Zulassung als Rechtsanwältin 2021
- Studium der Rechtswissenschaften in Frankfurt am Main
- Rechtsreferendariat am Oberlandesgericht Frankfurt (2019-2021)
- Auszeichnungen: „Best Lawyers - Ones to Watch“

Tätigkeitsschwerpunkte

- Familiengesellschaften
- Vermögens- und Unternehmensnachfolge
- Familienunternehmen und Family Office-Strukturierung
- Ehe- und Erbverträge, Testamente
- Steuerrecht

<https://www.pplaw.com/berater/ruschen-caroline>



„Ihre strukturierte Arbeitsweise und ihre ausgeglichene, verlässliche Art bereichern das Team und machen die Zusammenarbeit auch in arbeitsintensiven Phasen zu einer Freude.“

Kollege

Dieses Handout basiert auf dem derzeit geltenden deutschen (Steuer-)Recht unter Berücksichtigung veröffentlichter Rechtsprechung und Äußerungen der Finanzverwaltung. Nachteilige Änderungen der Gesetze, der Auffassung der Finanzverwaltung oder der Rechtsprechung, auch mit rückwirkenden Auswirkungen, sind möglich. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung oder die Gerichtsbarkeit eine von unserer Auffassung abweichende steuerliche Würdigung vornehmen könnte. Rechtssicherheit kann im Einzelfall ggf. durch (gebührenpflichtige) verbindliche Auskünfte der zuständigen Finanzbehörden erreicht werden. Zur Wahrung der Übersichtlichkeit und Verständlichkeit der Darstellungen in diesem Handout werden Rechtsgrundlagen und Details ggf. nicht vollständig erläutert. Dieses Handout kann eine Rechts- und Steuerberatung im Einzelfall nicht ersetzen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

POELLATH +



POELLATH Berlin
Potsdamer Platz 5, 10785 Berlin
T +49 (30) 25353-0 | F +49 (30) 25353-999
ber@pplaw.com

www.pplaw.com



POELLATH Frankfurt aM
An der Welle 3, 60322 Frankfurt aM
T +49 (69) 247047-0 | F +49 (69) 247047-30
fra@pplaw.com

www.pplaw.com



POELLATH München
Hofstatt 1, Eingang Färbergraben 16, 80331 München
T +49 (89) 24240-0 | F +49 (89) 24240-999
muc@pplaw.com

www.pplaw.com